

Sitzungsvorlage Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich
am 02.12.2015
Vorlagen-Nr.: 3/112/2015

Berichterstatter: Wüstner, Klaus

Betreff: Einziehung von öffentlichen Feld- und Waldwegen, in den Gemarkungen Neustädtlein, Waldeck und Hellenbach

Sachverhaltsdarstellung:

Einziehung von öffentlichen Feld- und Waldwegen – Art. 8 BayStrWG;

A - Rauhe Alp Weg

*Bestandsverzeichnis-Blatt für die öffentl. Feld- und Waldwege Nr. F 83
FINr. 543 Gmk. Neustädtlein – Länge 0,115 km (Anfangspunkt: am öffentl. Feld- und Waldweg – F 82 – „Langer Rennweg“, zw. FINr. 541 u. 544 Gmkg. Neustädtlein; Endpunkt: am öffentl. Feld- und Waldweg – F 84 – „Triebweg“, zw. FINr. 541 u. 544 Gmk. Neustädtlein)*

Der hier genannte Weg (Lageplan, s. Anlage) hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren. Der Weg verläuft lt. Plan zwischen einem einheitlich bewirtschafteten (landwirtschaftlichen) Grundstück und ist vor Ort als solcher nicht mehr erkennbar. Als Baulastträger für den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg ist im Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege bis heute die Stadt Dinkelsbühl eingetragen. Der auf dem Vermessungsplan ausgewiesene Weg wird nicht mehr genutzt und hat von daher jegliche Verkehrsbedeutung verloren – der Weg ist gem. Art. 8 BayStrWG einzuziehen. Der betreffende Weg soll an Herrn Willi Ohr und Inge Ohr, Unterwinstetten 12, verkauft werden.

B - Birkenweg

*Bestandsverzeichnis-Blatt für die öffentl. Feld- und Waldweg Nr. F 1139
FINr. 229 u. aus 229/1 Gmkg. Waldeck – Länge 0,144 km (Anfangspunkt: Zwischen den FINrn. 221 u. 242/1 Gmkg. Waldeck bzw. auf FINr. 229/1 auf Höhe der Verlängerung der Ostgrenzen der FINrn. 221 u. 242/1 Gmkg. Waldeck; Endpunkt: Nach 144 m bzw. an der Ostgrenze des Waldgrundstückes FINr. 218 zw. FINr. 228 u. 230 Gmkg. Waldeck)*

Der Birkenweg (Lageplan, S. Anlage 02) hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren. Der Weg verläuft lt. Plan in dem vom Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bezeichneten „Gewerbegebiet Waldeck-West – Gewächshausanlagen“ und ist inzwischen vom Gewerbebetrieb Scherzer Landwirtschafts GbR überbaut. Als Baulastträger für den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg ist im Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege bis heute die Stadt Dinkelsbühl eingetragen. Der auf dem Vermessungsplan ausgewiesene Weg wird als solcher nicht mehr genutzt und hat von daher jegliche Verkehrsbedeutung verloren – der Weg ist auf der Grundlage von Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

C - Birkachweg

*Bestandsverzeichnis-Blatt für die öffentl. Feld- und Waldweg Nr. F 1138
FINr. 221 Gmkg. Waldeck – Länge 0,320 km (Anfangspunkt: Am öffentl. Feld- und Waldweg Birkenweg zw. FINr. 220 und 228 Gmkg. Waldeck; Endpunkt: An der Süd-West-Spitze von FINr. 222 Gmkg. Waldeck)*

Der Birkachweg (Lageplan, s. Anlage 03) hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren. Der Weg verläuft lt. Plan in dem vom Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bezeichneten „Gewerbegebiet Waldeck-West – Gewächshausanlagen“ und ist inzwischen vom Gewerbebetrieb Scherzer Landwirtschafts GbR überbaut. Als Baulastträger für den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg ist im Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege bis heute die Stadt Dinkelsbühl eingetragen. Der auf dem Vermessungsplan ausgewiesene Weg wird als solcher nicht mehr genutzt und hat von daher jegliche Verkehrsbedeutung verloren – der Weg ist auf der Grundlage von Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

D – Hufeisenweg – Einziehung einer Teilstrecke

Bestandsverzeichnis-Blatt für die öffentl. Feld- und Waldweg Nr. F 1141

FINr. 242 und 242/1 Gmkg. Waldeck – Länge 0,695 km (Anfangspunkt: Am öffentl. Feld- und Waldweg Birkenweg zw. FINr. 230 und 232 Gmkg. Waldeck; Endpunkt: Am öffentl. Feld- und Waldweg Totenweg zw. FINr. 244 Gmkg. Waldeck und der Kreisstraße AN 43)

Einzuziehen sind vom Hufeisenweg nur die ersten 48 m bzw. die FINr. 242/1 Gmkg. Waldeck, so dass der Anfangspunkt mit „An der Nordgrenze von FINr. 242/1 Gmkg. Waldeck zw. den FINrn. 233 und 232 Gmkg. Waldeck“ und der Endpunkt mit „Am öffentl. Feld- und Waldweg Totenweg zw. FINr. 244 Gmkg. Waldeck und der Kreisstraße AN 43“ zu beschreiben ist.

Die Teilstrecke von 48 m des Hufeisenweges ab dem früheren Birkenweg (F 1139) bzw. für den Teil FINr. 242/1 Gmkg. Waldeck (Lageplan, s. Anlage 04) hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren. Der Weg verläuft lt. Plan in dem vom Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bezeichneten „Gewerbegebiet Waldeck-West – Gewächshausanlagen“ und ist inzwischen vom Gewerbebetrieb Scherzer Landwirtschafts GbR überbaut. Als Baulastträger für den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg und damit auch für die hier einzuziehende Teilstrecke ist im Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege bis heute die Stadt Dinkelsbühl eingetragen. Die auf dem Vermessungsplan markierte Teilstrecke wird als solche (zur Erschließung von landwirtschaftlich genutzten Flächen) nicht mehr genutzt und hat von daher jegliche Verkehrsbedeutung verloren – die betr. Teilstrecke des Hufeisenweges ist auf der Grundlage von Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

E – Unterer Mühlgrabenweg

Bestandsverzeichnis-Blatt für die öffentl. Feld- und Waldweg Nr. F 263

FINr. 115 Gmkg. Hellenbach – Länge 0,035 km (Anfangspunkt: Am öffentlichen Feld- und Waldweg Unterer Längsweg zw. FINr. 112 (Mühlgraben) und 116 Gmkg. Hellenbach; Endpunkt: Vor FINr. 114 zw. FINr. 116 und FINr. 112 (Mühlgraben) Gmkg. Hellenbach)

Der Unterer Mühlgrabenweg (Lageplan, s. Anlage 05) hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren. Der Weg existiert nicht mehr eigenständig zur Erschließung eines Grundstückes, sondern ist de facto Teil des landwirtschaftlichen Grundstückes FINr. 114 Gmkg. Hellenbach (Eigentümer: Evang.-Luth. Pfarrfründestiftung Schopfloch)

Als Baulastträger für den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg ist im Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege bis heute die Stadt Dinkelsbühl eingetragen. Der im Bestandsverzeichnisplan ausgewiesene Weg dient nicht mehr der Erschließung mehrerer Grundstücke für die Öffentlichkeit, sondern ist Teil eines privaten und landwirtschaftlich genutzten Grundstückes. Der Weg hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren – der Weg ist auf der Grundlage von Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Anlagen

1 Lageplan – A) Rauhe Alp Weg

1 Lageplan – B) Birkenweg

1 Lageplan – C) Birkachweg

1 Lageplan – D) Hufeisenweg, mit Kennzeichnung der einzuziehenden Teilstrecke

1 Lageplan – E) Unterer Mühlgrabenweg

Vorschlag zum Beschluss:

Die Absicht der Einziehung ist amtlich bekanntzumachen. Nach der Frist von drei Monaten und wenn keine berechtigten Einwendungen geltend gemacht werden ergeht mit gesondertem Beschluss die Einziehungsverfügung.
